

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. St. Antonius Kirchengemeinde Neukirchen

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. St. Antonius Kirchengemeinde Neukirchen in der Sitzung vom 09.01.2013 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. St. Antonius Kirchengemeinde Neukirchen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des

Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | |
|--|-----------|
| 1. Reihengrabstätte als Grabanlage
-für 30 Jahre- | € 600,00 |
| 2. Reihengrabstätte in Rasenlage
-für 30 Jahre- | € 1100,00 |
| 3. Wahlgrabstätte als Grabanlage
-für 30 Jahre – je Grabbreite- | € 750,00 |
| 4. Wahlgrabstätte in Rasenlage
-für 30 Jahre – je Grabbreite- | € 1200,00 |
| 5. Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte
in Rasenlage (anonym)
-für 20 Jahre- | € 490,00 |

- | | |
|--|----------|
| 6. Urnenwahlgrabstätte als Grabanlage
-für 20 Jahre – je Grabbreite- | € 900,00 |
| 7. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage
-für 20 Jahre – je Grabbreite- | € 560,00 |
| 8. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten
Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr | € 20,00 |
| 9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag
der Gebühren unter Nr. 3 und 4 und 6 und 7 berechnet. Dabei bleiben Teile eines
Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr
als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung | € 20,00 |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter | € 20,00 |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich
der Prüfung der Standfestigkeit | € 55,00 |
| b) eines liegenden Grabmals | € 15,00 |
| 4. Gebühr für das Abräumen einer Grabstätte und Entsorgen
eines Grabmals, eines Fundamentes,
einer Grabeinfassung oder sonstigen
baulichen Anlage | je Grabbreite € 125,00 |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m Länge | € 115,00 |
| b) Säрге über 1,20 m Länge | € 500,00 |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | € 125,00 |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Tag | € 50,00 |
|--|---------|

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | |
| a) Särge bis 1,20 m Länge | € 950,00 |
| b) Särge über 1,20 m Länge | € 1850,00 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | € 300,00 |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Erbwahlgräber, soweit die Nutzungsgebühr nach einer der bisherigen Gebührenordnungen festgesetzt wurde.

- | | |
|--|---------|
| -je Jahr und Grabbreite- (längstens bis zum Jahr 2019) | € 20,00 |
|--|---------|

VII. Grabpflege und Erdarbeiten

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die vorzeitige, begründete Grabrückgabe | |
| a) Raseneinsaat pro Grabbreite | € 40,00 |
| b) Rasenpflege pro Grabbreite und Jahr | € 40,00 |
| 2. Senkschäden (Aufbringung von Mutterboden, bis maximal ein Jahr nach der Bestattung) | |
| a) Reihen- bzw. Wahlgrabstätte pro Grabbreite | € 70,00 |
| b) Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrabstätte pro Grabbreite | € 25,00 |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.02.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Ostholstein vom 05. Feb. 2013 (Az.: -----) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neukirchen, den 09. Januar 2013

Ev.-Luth. St. Antonius-Kirchengemeinde Neukirchen
- Der Kirchengemeinderat -

(L.S.)

(Kirchensiegel)

gez. Michael Thermann, Pastor
Vorsitzende/r

gez. Jan-Birger Rößler
Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde mit vollem Wortlaut auf der Internetseite www.st-antoniuss-kirche-neukirchen.de bereitgestellt. Ein Hinweis zur Bereitstellung der Satzung mit Angabe der Internetseite erfolgte in den Lübecker Nachrichten am 14. Februar 2013 .

(L.S.)

(Kirchensiegel)

gez. Michael Thermann, Pastor
Vorsitzende/r

gez. Jan-Birger Rößler
Mitglied